

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbeinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig (§ 79 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22).

Das Arbeitsbuch, bezw. Dienstzeugnis ist bei dem Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom dem Arbeitgeber gegen Ausstellung eines Empfangscheines in Aufbewahrung zu nehmen. Bei dem ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbeinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, die Eintragung zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers einzuholen. Gleichzeitig ist der Gewerbeinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ersuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen, jedoch nur insoweit, als er für denselben günstig lautet.

§ 10.

Aufnahme von Lehrlingen.

Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen, der binnen vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich abzuschließen ist. Ein Exemplar desselben ist sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstellung einzufenden. Von dieser ist der Vertrag in dem hiefür bestimmten Protokollbuche zu verzeichnen.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.